**Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf
An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Florian Braun MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/4621

A15

5. Dezember 2025

Aktenzeichen:
215-1.04.02.01-171846
bei Antwort bitte angeben

Dorothee Feller

Auskunft erteilt:
Bernadette Kallenberg

Telefon 0211 5867-3578
bernadette.kallenberg@msb.nrw.de

Bericht zum Thema „Dienstrechtliche Handhabung von Krankschreibungen bei Lehrkräften“
Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Dienstrechtliche Handhabung von Krankschreibungen bei Lehrkräften“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dorothee Feller

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Dienstrechtliche Handhabung von Krankschreibungen bei Lehrkräften“

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 10. Dezember 2025

Unter Bezugnahme auf die im Ausschuss für Schule und Bildung erörterten Fälle einzelner dienstunfähiger Lehrkräfte hat die Faktion der SPD bezüglich einer weiteren in der Presse behandelten Lehrkraft um einen schriftlichen Bericht zu der dienstrechtlichen Handhabung von Krankschreibungen bei Lehrkräften gebeten.

Konkret geht es um den Fall eines verbeamteten Lehrers einer Gesamtschule in Köln, der während seiner dienstunfähigen Erkrankung als Musiker öffentlich aufgetreten ist.

Auch in diesem Fall können aufgrund der Verpflichtung des Dienstherrn zum Schutz sensibler personen- und insbesondere gesundheitsbezogener Daten keine konkreten Auskünfte zu den laufenden dienstrechtlichen Verfahren gegeben werden. In Anbetracht der Informationsrechte der Abgeordneten des Ausschusses für Schule und Bildung und des öffentlichen Interesses an diesem Fall werden nachfolgende Informationen übermittelt:

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wurde die Bezirksregierung Köln erstmals im Juli 2025 durch die zuständige Schulleitung über die öffentlichen Auftritte sowie die entsprechenden Aktivitäten der seit April 2025 fortdauernd erkrankten Lehrkraft in sozialen Medien informiert. Die Bezirksregierung leitete daraufhin umgehend dienstrechtliche Ermittlungsmaßnahmen ein. Wie auch mittlerweile öffentlich bekannt ist, war der Lehrkraft bereits längerfristig eine künstlerische Nebentätigkeit mit einem geringen wöchentlichen Stundenumfang genehmigt. Darüber hinaus veranlasste die Bezirksregierung eine amtsärztliche Untersuchung zur Klärung der Dienstfähigkeit des Beamten. Das amtsärztliche Gutachten liegt der Bezirksregierung mittlerweile vor, die Ergebnisse werden derzeit in dienstrechtlicher Hinsicht bewertet, um sodann Entscheidungen herbeizuführen.

Der Fall der Lehrkraft war dem Ministerium für Schule und Bildung nicht zuvor anlässlich der Berichtslegung für die Sitzung des Unterausschusses Personal des Haushalts- und Finanzausschusses am 28.10.2025 zu dem Tagesordnungspunkt „*Lagebild zu Langzeiterkrankungen bei Landesbeamten und Umgang des Dienstherrn mit dieser Problematik*" (Vorlage 18/4348) übermittelt worden. Folglich wurde er in den dortigen Fallzahlen nicht berücksichtigt, da zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Berichtes die abgefragte Krankheitsdauer von einem ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem halben Jahr noch nicht erfüllt war (ressortinterne Rückmeldefrist: 18. September 2025).

Sofern die Fraktion der SPD hinsichtlich des Einzelfalls um Einordnung bittet, ob sich in Bezug auf die im Ausschuss für Schule und Bildung bereits erläuterten Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit sowie gegenüber früheren Fällen Besonderheiten oder abweichende Bewertungen ergeben, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Das Verfahren zur Überprüfung der Dienst(un)fähigkeit bzw. zur Zurruhesetzung von verbeamteten Lehrkräften wegen Dienstunfähigkeit entspricht den geltenden beamtenrechtlichen Regelungen im Land Nordrhein-Westfalen. Diese finden für alle Landesbeamtinnen und Landesbeamten gleichermaßen Anwendung. Sie sind klar und eindeutig geregelt.

Gleichwohl ist die Landesregierung bestrebt, eine Verbesserung hinsichtlich der Verfahrensabläufe zu erreichen. Dies wurde bereits ausführlich in den Sitzungen des Ausschusses für Schule und Bildung am 29. Oktober 2025 und 12. November 2025 dargestellt.

Auf die für den Ausschuss für Schule und Bildung und den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses erstellten Berichte zu den Verfahren zur Überprüfung der Dienstfähigkeit wird insoweit verwiesen (Vorlagen 18/4496, 18/4497, 18/4538). Diese ressortübergreifenden Abstimmungen dauern noch an.

Wie zuvor bereits deutlich betont, ist es nicht akzeptabel, wenn Landesbeamtinnen und Landesbeamte Krankschreibungen missbrauchen und so die Kolleginnen und Kollegen belasten sowie dem Dienstherrn und damit der Gesellschaft schaden. Dies erschüttert das Vertrauen in die Integrität des gesamten Berufsbeamtentums. Lehrkräfte, die im Schulsystem jeden Tag mit viel Elan ihr Bestes für eine gute Bildung geben, sind in der überwältigenden Überzahl. Diese Lehrkräfte verdienen den größten Respekt der Gesellschaft.

Die übergroße Mehrheit der engagierten Lehrkräfte wird dadurch geschützt, dass Täuschungen von einigen, wenigen Personen konsequent verfolgt und geahndet werden.